

technischen Versorgung und der Generalverkehrsplan, die von der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden. Die Räte der Stadtkreise bzw. Städte haben die genannten langfristigen Konzeptionen und Pläne aufeinander abgestimmt auszuarbeiten, ständig zu aktualisieren und der weiteren Plating zugrunde zu legen.

Den örtlichen Räten der verschiedenen Ebenen obliegt es, gestützt auf ihre Plankommissionen und die anderen Fachorgane, die Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des Fünfjahrplanes, des Jahresplanes und des Haushaltsplanes für das betreffende Territorium zu organisieren und die Pläne der zuständigen Volksvertretung zur Beschlußfassung vorzulegen. Die übergeordneten Räte haben die Pflicht, den nachgeordneten verbindliche Vorgaben, z. B. in Form staatlicher Planenkennziffern, zu erteilen. Sie müssen die nachgeordneten Räte bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben anleiten und kontrollieren und haben sie in die Vorbereitung von Planentscheidungen einzubeziehen, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen.

Durch eine terminlich abgestimmte Gestaltung des Planungsablaufes wird gewährleistet, daß die örtlichen Räte — ausgehend von ihrer Verantwortung für die gesamtstaatlichen Aufgaben — zu den vorgesehenen Aufgaben und Maßnahmen der Betriebe und Kombinate Stellung nehmen können. Die Stellungnahmen der örtlichen Räte sind in die Planverteidigung der Betriebe und Kombinate einzubeziehen. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß gemeinsam durchzuführende Maßnahmen in den staatlichen Planaufgaben der Betriebe und Kombinate sowie der örtlichen Räte verankert werden.

Die örtlichen Räte sind berechtigt, im Planungsprozeß den für die Leitung der Zweige und Bereiche verantwortlichen staatlichen Organen Vorschläge zu unterbreiten und in Übereinstimmung mit den für die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen verantwortlichen zentralen Staatsorganen verbindliche Entscheidungen zu treffen (§ 4 Abs. 1 GöV). Die Betriebe und Kombinate sowie die örtlichen Räte können sich auch nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben noch über weitere gemeinsame Maßnahmen verständigen, wenn solche kurzfristigen Entscheidungen durchführbar sind. Dabei muß jedoch die Plan- und Finanzdisziplin strikt gewahrt werden.

Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß die Pläne für die Entwicklung der Territorien umfassend mit den Bürgern beraten werden. Zum anderen unterstützen und fördern sie die Plandiskussion und die Führung des sozialistischen Wettbewerbs in den Betrieben sowie die Ausarbeitung und Durchführung der Wettbewerbsprogramme in den Wohngebieten. Die Räte wirken dabei mit den zuständigen Vorständen bzw. Leitungen der Gewerkschaft sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front zusammen. Zu einer höheren Qualität der Pläne für die Entwicklung der Territorien tragen z. B. die Stellungnahmen bei, die die Sekretariate der Bezirks- und Kreisvorstände der Gewerkschaften in Vorbereitung auf die Planentscheidungen den örtlichen Volksvertretungen vorlegen. Das gleiche trifft auch auf die Vorschläge zu, die die Ausschüsse der Nationalen Front und andere gesellschaftliche Kräfte, wie die FDJ, der DFD, die Kammer der Technik, zu den Plänen und ihrer Durchführung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden unterbreiten.

Besonders wichtig ist die Einbeziehung der Abgeordneten der örtlichen Volks-